

EuGH-Update Seminar 2024

Am 11. Dezember 2024 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH)¹.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Anspruch auf rechtliches Gehör

Auch wenn das Urteil des EuGHs in der Rechtssache C-63/23 (*Sagrario, Joaquín, Prudencio gegen Subdelegación del Gobierno en Barcelona*)² eine nicht EWR-relevante Richtlinie betrifft, enthält das Urteil einige allgemein gültige Ausführungen, welche auch für die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) von Bedeutung sind.

So führt der EuGH in seinem Urteil aus, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör auch dann zu wahren ist, wenn die anwendbare Regelung (Sekundärrecht) dieses Recht nicht ausdrücklich vorsieht.

Nach ständiger Rechtsprechung muss jeder Person die Möglichkeit garantiert werden, im Verwaltungsverfahren sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird. Diese Möglichkeit zur Äusserung muss aber nicht zwingend mündlich sein.

Zudem hält der EuGH an der Pflicht eine Entscheidung so hinreichend spezifisch und konkret zu begründen fest, dass es dem Betroffenen ermöglicht wird, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags zu verstehen. Aus Sicht des EuGHs ergibt sich diese Pflicht aus dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte.

Rechtsmissbrauch verpflichtet zur Ablehnung

Der EuGH hat in der Rechtssache C-14/23 (*Perle*)³ klargestellt, dass das Verbot einer missbräuchlichen oder betrügerischen Berufung auf das Unionsrecht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt. Mitgliedstaaten müssen daher sicherstellen, dass Verwaltungsbehörden und Gerichte eine missbräuchliche Berufung auf Unionsrecht verweigern. Der Nachweis eines solchen Missbrauchs muss dabei stets im Einzelfall erfolgen und sämtliche relevanten Umstände berücksichtigen.

Zudem bestätigte der EuGH, dass das Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nach Art. 47 der Grundrechtecharta (GRC)⁴ nicht verletzt ist, sofern gegen eine Verwaltungsentscheidung eine Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Dafür müssen jedoch zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Verwaltungsbehörde muss an die im Nichtigkeitsurteil enthaltene Beurteilung gebunden sein, und die neue Entscheidung muss innerhalb kurzer Zeit erlassen werden.

Auf die Frage, ob die Nichtigkeitsklage auf Rechtsfragen beschränkt sein darf, ging der EuGH in diesem Urteil jedoch nicht ein.

Was gehört zum Staat?

In der Rechtssache C-230/23 (*Reprobel*)⁵ legt der EuGH im Urteil vom 14. November 2024 den Begriff "Staat" weit aus. Er umfasst nicht nur den Staat und seine Einrichtungen im engeren Sinne, sondern auch alle Organisationen, die einer öffentlichen Stelle oder deren Aufsicht unterstehen, Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen und hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet sind, die über das hinausgehen, was für Beziehungen zwischen Privatpersonen gilt. Die dabei aufgestellten Kriterien sind nicht kumulativ. Zudem können Aufgaben im öffentlichen Interesse auch dann vorliegen, wenn der Handlungsspielraum der betroffenen Einrichtung begrenzt ist. Ein möglicher Widerspruch, der dadurch bei öffentlichen

¹ https://curia.europa.eu/jcms/jcms/i_6/de/.

² Urteil vom 12. September 2024, *Sagrario, Joaquín, Prudencio gegen Subdelegación del Gobierno en Barcelona*, C-63/23, [ECLI:EU:C:2024:739](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2024/739).

³ Urteil vom 29. Juli 2024, *Perle*, C-14/23, [ECLI:EU:C:2024:647](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2024/647).

⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2016/389)).

⁵ Urteil vom 14. November 2024, *Reprobel*, [ECLI:EU:C:2024:951](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2024/951).

Ausschreibungen entstehen könnte, wurde durch den EuGH nicht thematisiert.

Ausnahme DSGVO: Nationale Sicherheit

Der EuGH stellt in der Rechtssache C-33/22 (*Österreichische Datenschutzbehörde*)⁶ fest, dass die weite Auslegung des Begriffs der "Tätigkeit im Anwendungsbereich des Unionsrechts" auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss umfasst. Damit gelten auch hier grundsätzlich die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁷.

Ausgenommen sind jedoch staatliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit, wobei eine enge Auslegung zu erfolgen hat: abgezielt wird auf Tätigkeiten, die den "Schutz der grundlegenden Funktionen des Staates und der grundlegenden Interessen der Gesellschaft bezwecken". Die Untersuchung der möglichen politischen Einflussnahme auf das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) fallen laut Urteil nicht in den Anwendungsbereich der Ausnahme.

Weiters stellte der EuGH fest, dass - solange in einem Mitgliedsstaat nur eine Datenschutzbehörde existiert - die relevanten Bestimmungen der DSGVO unmittelbare Wirkung und Anwendungsvorrang entfalten. Daher kann der Einzelne auch dann Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde (Exekutive) einlegen, wenn die behauptete Datenschutzverletzung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss erfolgt. Die Wahrung des Prinzips der Gewaltentrennung kann jedoch durch Schaffung mehrerer Datenschutzbehörden gesichert werden.

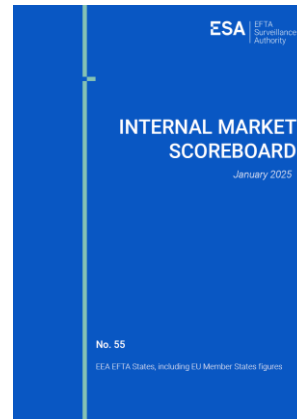
Umsetzungsbericht der EFTA-Überwachungsbehörde

Der halbjährliche Umsetzungsbericht der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) gibt Auskunft über die Umsetzungsquoten der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie über die Anzahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter oder inkorrektur Umsetzung. Der Umsetzungsbericht wird zeitgleich mit dem Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission⁸ veröffentlicht und ermöglicht so einen Vergleich zwischen den EWR/EFTA-Staaten und den EU-Mitgliedstaaten. Derzeit gelten in Liechtenstein 13'264 EU-Rechtsakte.

⁶ Urteil vom 16. Januar 2024, C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, [ECLI:EU:C:2024:46](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud/2024/46).

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679)).

Aktuelle Ausgabe



EEA/EFTA States Internal Market Scoreboard January 2025 - No. 55 (Stichtag: 30. November 2024)⁹

EWR-Register

Das EWR-Register enthält die Titel der für Liechtenstein anwendbaren EU-Rechtsvorschriften sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union nach Massgabe der im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt¹⁰ kundgemachten Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Die aktuelle Ausgabe (Stand: 23. Januar 2025) finden Sie unter diesem [Link](#).

Stellenausschreibungen: Legal Junior Professionals bei der EFTA-Überwachungsbehörde

Legal Junior Professionals 2025/2026

Referenz: 01/2025

Eingabefrist: 02/03/2025

Economist Junior Professional 2025/2026

Referenz: 02/2025

Eingabefrist: 02/03/2025

Communications Junior Professionals 2025/2026

Referenz: 03/2025

Eingabefrist: 02/03/2025

Weitere Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).

Stabsstelle EWR

Kirchstrasse 8, Postfach 684

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

E info.sewr@llv.li

I www.sewr.llv.li

⁸ <https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/en>.

⁹ <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/veroeffentlichungen/ewr-umsetzungsbericht>.

¹⁰ <https://www.gesetze.li/chrono/suche>.